

# **Fachbeitrag Artenschutz**

## **„Besonders geschützte Arten“**

**gemäß § 44 BNatSchG**

zum Bebauungsplan

## **„Solarpark Willmenrod“**

der Ortsgemeinde Willmenrod  
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

**Freiraumplanung Diefenthal**

Achtstruth 3  
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal  
Januar 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>8</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>9</i>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>11</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>12</i>
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>13</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>13</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>13</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>13</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</i>	<i>15</i>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>23</b>
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>23</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>23</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>24</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</i>	<i>24</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative .....</i>	<i>25</i>
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>25</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Ortsgemeinderat Willmenrod hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Offenlandflächen nördlich der Ortslage zwischen dem Verlauf der L 300 sowie der ehemaligen K 92. B 413 beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Solarpark Willmenrod“.

Anlass und Ziel der Aufgabenstellung des Bebauungsplans "Solarpark Willmenrod" ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energie. Durch die geplante Leistung des Solarparks von ca. 8.000 kWp können gegenüber fossilen Brennstoffen ca. 6.400 t CO<sub>2</sub>-Emissionen jährlich vermieden werden.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen und Regelung der entsprechenden Bauflächen soll mit Hilfe des vorgelegten Bebauungsplanes geschehen.

Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum und der betroffenen Arten wurden eine Bestandskartierung der Vegetation sowie eine Avifaunakartierung und Tagfalterkartierung im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz. Darüber hinaus wurden die sonstigen besonders geschützten Arten, die in der Datenbank „ARTEFAKT“ des Landesamtes für Umweltschutz aufgeführt sind, als potentielle Vorkommen gewertet.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

<sup>1</sup> *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Biotoptypenkartierung im Sommer 2020
- Faunistische Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2020
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2019
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 15.01.2021)

### **1.4 Methode**

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden von März bis Juli 2020 sechs Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden durchgeführt (19.03.2020, 06.04.2020, 18.04.2020, 05.05.2020, 03.06.2020, 24.07.2020).

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Eine Nachsuche nach Greifvogelhorsten erfolgte in laubfreiem Zustand der Vegetation am 19.03.2020. Es konnten jedoch keine Greifvogelhorste innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen und Reptilien erfolgten am 08.05.2020, 18.07.2020 und 24.07.2020 bei günstigen Temperaturen. Die Grünlandflächen des Plangebietes waren bereits am 18.07.2020 vollständig gemäht.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Detektorbegehung in den Abendstunden am 17.06.2020 durchgeführt.

## **2 Bestandsbeschreibung / Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Der Standort für die geplante Ausweisung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage von Willmenrod.

Der Standort ist derzeit von Offenlandflächen mit vereinzelt Gehölzbeständen im Randbereich geprägt. Nordwestlich grenzt die Landesstraße 300 an das Plangebiet an und im Süden wird das Plangebiet von der ehemaligen Kreisstraße 92 begrenzt. Nördlich angrenzend an die Fläche befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen und die L 302. Das nähere Umfeld ist durch weitere Grünlandflächen mit unterschiedlich intensiver Nutzung und kleineren Ackerflächen geprägt. Größere zusammenhängende Waldgebiete finden sich erst in weiterer Entfernung bei Guckheim und südlich von Willmenrod (Watzenhahn).

Nahezu das gesamte Plangebiet wird von Grünlandflächen mit mäßig extensiver Nutzung eingenommen. Es ist charakterisiert durch eine traditionell späte Mahd im Juli und einer Düngung mit Mist im Frühjahr. Es besteht eine artenreiche Vegetation aus Wirtschaftsgräsern und Kräutern. Die Fläche unterliegt in großen Teilen dem Pauschalenschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz als magere Flachlandmähwiese (entsprechend dem FFH-Lebensraumtyp 6510). Dieser Lebensraumtyp ist aufgrund der landesweiten Gefährdung auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt.

In Randbereichen befinden sich einzelne kleinere Gehölzstrukturen aus Kirsche und einer kleinen Obstbaumanpflanzung im Süden. Im Zentrum befinden sich 2 Kirschbäume im Alter von ca. 30 Jahren.

### **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Für die Anlage der Photovoltaikanlage werden folgende Flächeninanspruchnahmen notwendig:

- ca. 0,010 ha Versiegelung von Grünland für Trafos, Übergabestationen, Modulstände, ggf. Zentralwechselrichter
- ca. 0,050 ha Teilversiegelung für Wegebefestigungen zur Erschließung und Wartung der Trafostationen / Übergabestationen / Wechselrichter / etc.
- ca. 3,40 ha Überstellung von magerem Grünland und 0,38 ha Weidefläche durch Solarmodule mit der Folge von Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetation durch Zunahme von schattenliebenden Arten.
- Beseitigung einzelner Gehölze innerhalb und in Randbereichen des Sondergebietes auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>
- Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch Veränderung der Standortfaktoren unter den Modultischen (z. B. Bodenwasserhaushalt, Geländeklima, Lichtverhältnisse)

### Klimatische Auswirkungen

Durch die Anlage der Solaranlage wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Geländeklimas erfolgen. Kleinflächige Veränderungen ergeben sich aber innerhalb des Standortes durch die Erhöhung der beschatteten Bereiche.

### Veränderung des Grundwassers

Durch die Errichtung der Solaranlage entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung auf ca. 100 m<sup>2</sup>. Es werden sich daher keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Das Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb der Fläche versickern.

### Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Durch die Photovoltaikanlage wird sich eine Veränderung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des Anlagenstandortes ergeben. Durch eine Abschirmung des Standortes z. B. durch Gehölzpflanzungen in den Randbereichen wird die optische Wahrnehmung der Anlage stark begrenzt und der Verlust von Gehölzen kompensiert.

### Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die Überstellung der Grünlandfläche mit Solarmodulen erfolgt eine Verschiebung im Artengefüge. Aus Erfahrungen an vergleichbaren Standorten ist mit der Zunahme von schattenliebenden Pflanzen unter den Solarmodulen zu rechnen. Auch im Zusammenhang mit dem Entfallen von Düngemittel- oder Pestizideinsatz ist insgesamt mit einer Erhöhung der Artenvielfalt in der Vegetation zu rechnen. Das Plangebiet kann weiterhin als Nahrungshabitat für z. B. Rotmilan und andere Greifvogelarten dienen. Auch als Brutplatz für z. B. die Feldlerche steht die Fläche weiterhin durch den vorgegebenen Reihenabstand von mindestens 3,0 m zur Verfügung. Die Nutzung von Flächen mit Freiflächen-Solaranlagen als Nistplatz für Bodenbrüter wurde in umgebenden Anlagenstandorten nachgewiesen. Die Auswirkungen auf die Fauna sind daher insgesamt als geringfügig zu bewerten. Es werden aber neue Standorteigenschaften geschaffen, die z. B. schneefreie Flächen unter den Modulen zur Mäusejagd für Greifvögel im Winter bieten (s. Foto 1).

Es konnte an anderen Standorten mit hochwertiger Biotopausstattung (FFH- und Vogelschutzgebiet) im Westerwald festgestellt werden, dass sich das Lebensraumangebot für z. B. Tagfalter erhöht, da unter den Modultischen häufig Brennnessel und Disteln aufkommen, die als Wirts- und Nahrungspflanze für zahlreiche Arten dienen. Die Steigerung der Biodiversität in Abhängigkeit von der Ausgangssituation wurde inzwischen auch durch mehrere Untersuchungen belegt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> z. B. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg) 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität



**Foto 1.** Schneefreie Zonen unter den Modulflächen werden häufig von Greifvögeln wie z. B. dem Turmfalke zur Nahrungssuche im Winter genutzt.

## **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Durch die geplante Errichtung der Solaranlage wird keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da durch die Solarmodule keine erhebliche Trennwirkung in Bezug auf die Lebensraumvernetzung verursacht wird. Ebenso entstehen durch das geplante Projekt keine Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden. Durch den geräusch- und bewegungsfreien Betrieb der Anlagen ist ebenfalls nicht mit einer Zerschneidungswirkung von Teilflächen zu rechnen. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume (Offenland) untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt und die Barrierewirkung wird gegenüber der bestehenden Barrierewirkung durch die umgebenden Landesstraßen nicht erhöht.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Bereich der Baustelle durch die Bautätigkeit, die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf die als Sondergebiet ausgewiesenen Bereiche. Zusätzliche Flächenbeanspruchungen ergeben sich nicht.

## **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierewirkung eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

## **Lärmimmissionen**

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit (ca. 8 Wochen) im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten. Diese bestehen vor allem während der Rammung der Modulständer. Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

## **Stoffeinträge**

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

## **Erschütterungen**

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Materialanlieferungen und die Rammung der Bodenständer für die Modultische verursacht.

## **Optische Störungen**

Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Bewegungsunruhen können Scheuchwirkungen in Bezug auf die im Gebiet verbreiteten Tierarten auftreten.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder Arten durch den Betrieb sind nicht zu erwarten, da die Anlage nahezu emissionsfrei und geräuschlos betrieben wird.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Vorbelastung durch die bestehende Nutzung als Grünlandfläche nicht mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen, wie Grünland, Ackerflächen und Feldgehölze zu rechnen. Durch die Verschattung und Überbauung mit Solarmodulen ist mit einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung unter den Modultischen zu rechnen.

Sonstige Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die im Gebiet kartiert wurden und die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

<p><b>V1</b> Alle Rodungsarbeiten und Beseitigungen der Gehölze sind gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor der Rodung von Gehölzen sind diese auf Höhlenvorkommen zu untersuchen. Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Obstbäumen) im Zeitraum zwischen 01. November bis 31. Januar muss im Vorfeld rechtzeitig durch eine qualifizierte Fachkraft überprüft werden, ob die betroffenen Gehölze von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt werden, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse) zu vermeiden. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu beseitigen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Ggf. sind vorhandene Individuen unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen oder die Rodung ist erst nach dem Ausflug der Tiere durchzuführen.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>
<p><b>V2</b> Als Ersatz für die vorhandenen Quartierstandorte in den zu beseitigenden Gehölzen sind Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen und innerhalb des Sondergebietes anzubringen. Die Standorte sind durch einen Fachmann festzulegen und in der Planung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Ersatzquartiere ist an der zu beseitigenden Anzahl an Baumhöhlen im Verhältnis 1 : 3 auszurichten. Die Pflege ist durch den Eingriffsverursacher zu gewährleisten.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>
<p><b>V3</b> Zur Vermeidung von Nistplatzverlusten der Bodenbrüter ist eine erste Mahd der Flächen oder Beweidung erst ab 15. Juni zulässig. Der Reihenabstand zwischen der Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen, um weiterhin eine Besiedlung durch Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) zu ermöglichen und den Charakter von Magergrünland zu erhalten.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>

<p><b>V4</b> Die Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung im Solarpark sind durch eine Umweltbaubegleitung während der Bauzeit soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu sind Bereiche für die Baustelleneinrichtung vor Baubeginn festzulegen und die Bautätigkeit ist bei ungünstiger Witterung zur Vermeidung von Bodenschäden zu beschränken. Die langfristigen Auswirkungen sind durch ein begleitendes Monitoring zu dokumentieren und ggf. ist durch geeignete Maßnahmen einer Verschlechterung des Biotopzustandes entgegenzuwirken.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>
--	-----------------------

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 zu beachten. Falls Sicherungsmaßnahmen bei Abgrabungen erforderlich werden, sind nach Möglichkeit ingenieurbioökologische Sicherungsbauweisen vorzusehen.

Zusätzlich sollte ein begleitendes Monitoring zur Entwicklung der Solarparks in Bezug auf die Artenzusammensetzung in Flora und Fauna (z. B. Feldlerche) erfolgen und ggf. sind weitere Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraumes (z. B. Pflegemaßnahmen, Anpassung der Mahdzeitpunkte) durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V4).

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Für die Umsetzung des Projektes sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) erforderlich.

---

<sup>3</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## **5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

Nachfolgend werden aller Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projekt- raum ausgewiesen ist.

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht und nach Ermittlung der Projektauswirkungen wurden keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten. Direkte Störungen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL durch die Baumaßnahme können daher ausgeschlossen werden.

#### **Tagfalter**

Vorkommen von Maculinea-Arten wurden durch 2 Begehungen im Juli und August 2020 überprüft. Es konnten aber keine Individuen festgestellt werden. Die Wiesen weisen nur sehr vereinzelte Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes auf und sind daher nicht als Habitat für die beiden Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) geeignet. Auch der traditionell späte und für die Maculinea-Arten ungeeignete Mahdtermin verhindern, dass sich die Art hier erfolgreich reproduzieren kann.

#### **Reptilien**

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoypenausstattung und der für diese Art ungünstigen Habitatstrukturen im Plangebiet keine Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Reptilienarten zu erwarten. Es fehlen geeignete Standorte für das Vorkommen der Schlingnatter oder der Zauneidechse, da der Boden mit geringmächtiger Oberbodenauflage und anstehendem Basalt für die Eiablage ungeeignet ist. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat bleibt weiterhin potentiell möglich.

### **Fledermäuse**

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Zwergfledermaus kann potentiell zur Nahrungssuche das Plangebiet nutzen. Konkrete Nachweise liegen aber nicht vor. Auch sind keine bedeutsamen Leitlinien (z. B. Gehölzsäume) durch die Planung betroffen. Die Art nutzt häufig Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des Bebauungsplanes mit Spalten in Dächern und Mauern (z. B. Rolladenkästen) oder zugänglichen Dachböden und Kaminen sowie an den Gewerbebauten möglich.

### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der ungünstigen Habitatstrukturausprägung ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im Plangebiet nicht vorhanden und die angrenzenden Gehölzflächen und Feldgehölze sind zu kleinflächig ausgeprägt.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

**Tabelle 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes, Nest in Kirschbaumgruppe im Plangebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen und Brut an den umgebenden Obstbäumen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V3	3	3	Vorkommen in den Wiesenflächen innerhalb (1 Bv.) und angrenzend (2 Bv.) an das Plangebiet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen und Brut an den umgebenden Obstbäumen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Nistplatz in den umgebenden Gehölzbeständen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes im Randbereich

**fett gefährdete Vogelarten**

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste

### **Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und daran angrenzend. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>
Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V1</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis Februar) <b>V2</b> Anpflanzung neuer Gehölze im Randbereich des Plangebietes <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich um die Beseitigung einzelner Gehölze im Randbereich und einer kleinen Kirschbaumgruppe im Plangebiet handelt, ist höchstens von einer sehr geringen Betroffenheit auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten <i>Amsel</i> ( <i>Turdus merula</i> ), <i>Buchfink</i> ( <i>Fringilla coelebs</i> ), <i>Goldammer</i> ( <i>Emberiza citrinella</i> ), <i>Ringeltaube</i> ( <i>Columba palumbus</i> ), <i>Rotkehlchen</i> ( <i>Erithacus rubecula</i> ) kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>Brutplatzverluste</u> zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Beseitigung einzelner Gehölze gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu weiteren Gehölzbeständen in der näheren Umgebung keine singulären Standorte. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Feldgehölzen, Wäldern, Gebüsch, Gärten usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Zudem werden im Randbereich neue Gehölze angepflanzt (s. V2).
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Höhlenbrüter</b>
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und haben Nistplätze in Baumhöhlen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Sie nutzen auch kleine Nischen und Höhlen an Bäumen oder sonstige Strukturen als Nistplatz. Ausgeprägte Baumhöhlen sind vor allem in den alten Obstbäumen im Randbereich an der ehemaligen Kreisstraße vorhanden.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<b>V1</b> Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März)
<b>V2</b> Anbringung von Ersatzniststätten (Nistkästen)
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b>
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich um die Errichtung einer Solaranlage handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Höhlenbrüter</b>
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze in Form von Baumhöhlen/Halbhöhlen der genannten Vogelarten potentiell verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von Obstbäumen usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem bewohnen die angeführten Arten auch Siedlungsflächen mit Gärten sofern geeignete Nisthöhlen vorhanden sind. Für die Beseitigung von Nistplätzen werden Ersatzquartiere durch die Anbringung von Nistkästen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes geschaffen. Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht gefährdet.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V2</b> artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

<b>V3</b>
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation.</p> <p>Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz.</p> <p>Die Art ist in der Roten Liste von RLP und Deutschland als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art besiedelt die mageren Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen und der angrenzenden Ortslage wird aber ein Puffer von ca. 100 m um diese Strukturen nicht durch die Art besiedelt, so dass nur der nördliche Teilbereich des Plangebietes besiedelt wird. Hier wirken sich aber auch wieder einzelne Gebüschgruppen störend auf den Offenlandcharakter des Plangebietes aus. Vor allem der nördlich angrenzende Bereich außerhalb des Plangebietes mit der kleinen Ackerfläche wird daher durch die Feldlerche besiedelt. Für das Plangebiet besteht nur ein Brutverdacht, aber kein Brutnachweis, da die Art während der sechs Kartierungstermine nur einmal über dem Plangebiet auf dem Singflug beobachtet werden konnte.</p>
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>
<p>Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art im Umfeld des Standortes und in der Region noch als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V3</b> Reihenabstand der Module mindestens 3 Meter <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

<b>V3</b>
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
Da es sich um die Errichtung eines Solarparks handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Überplanung von Grünland mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze potentiell verloren. Im Umfeld der des Standortes finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von Wiesen- und Ackerflächen, die von diesen Arten besiedelt werden. Durch die breiten Reihenabstände ist auch weiterhin eine Besiedelung durch die Art möglich (V3). Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht gefährdet.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann das Plangebiet wieder durch die Art besiedelt werden und es ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V3</b> artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Das Projekt sieht die Errichtung eines Solarparks in nordwestlicher Ortsrandlage der Ortsgemeinde Willmenrod vor. Die angeführten Vogelarten bewohnen die Gehölzbestände im Randbereich des Untersuchungsraums und die Feldlerche nutzt potentiell die Grünlandflächen des Plangebietes als Nistplatz. Neben dem direkten Verlust von Nistplätzen durch die Beseitigung von einzelnen Gehölzen und Überstellung von Grünlandflächen mit Modulen sind Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist weiterhin die Besiedelung der angrenzenden Gehölze und der Grünlandfläche durch die Brutvögel möglich. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume ist daher bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tabelle 2: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
<b>Feldlerche</b>	<i>Alauda arvensis</i>	- *1 (V3)	keine Verschlechterung
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- \*1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

## 7. Fazit

Werden alle potenziell als Niststandort geeigneten Gehölze und Offenlandbiotope im Bebauungsplan außerhalb der Brut- und Nestlingszeit vom 01. März bis 30. September geräumt und die erforderlichen Rodungsarbeiten auch in den externen Kompensationsflächen M4 und M5 (Waldflächen) außerhalb dieser Zeit durchgeführt, sind die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt. Niststandorte von Vogelarten wie, Waldohreule, Mäusebussard und Habicht, die bereits im Februar brüten können, konnten nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Für alle aufgeführten Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Gehölzbeständen. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht vorhanden. Die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen zwar zu, da in den zu beseitigenden Gehölzen Nester vorhanden sein könnten, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Anlagenstandortes umgesetzt werden.

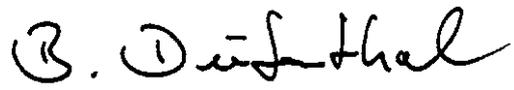
Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine wertgebende oder besonders gefährdete Vogelart in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Um eine Störung oder Beschädigung von Nestern und Eiern der sonstigen im Untersuchungsraum (pot.) brütenden Arten zu vermeiden, ist nur außerhalb der Brutzeiten in Verbindung mit § 39 (5) BNatSchG eine Baufeldräumung zulässig.

Bei Beachtung dieser Maßnahme ist für alle genannten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und daher gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG **kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.**

Bearbeitung:

Moschheim, Januar 2021



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 12.12.2007.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5413	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.
5413	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	(v)	Niststandort in Gehölzen im Plangebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FlEM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Bachstelze	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI	EG	bgA	Baumfalke	SN	x		v	n		potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur). Kein Nistplatz vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Baumpieper	SN	x		v	n		Im Plangebiet bestehen nur kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen in Form von Gehölzbeständen. Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.	
5413	AVI	BAV	bgA	Bekassine	SN	x		n			kein geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Sumpfland) vorhanden	
5413	AVI		bgA	Blässhuhn	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ruhige Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Projektraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Blaumeise	SN	x	x	v	v	(v)	Niststandort in angrenzenden Gehölzen und Obstbäumen	
5413	AVI		bgA	Bluthänfling	SN	x		n			Vorkommen in der Ortslage möglich. Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.	
5413	AVI		bgA	Braunkehlchen	SN	x		v	n		Keine Vorkommen aus dem Plangebiet vorliegend.	
5413	AVI		bgA	Buchfink	SN	x	x	v	v	(v)	Niststandort in angrenzenden Gehölzen	
5413	AVI		bgA	Buntspecht	SN	x	x	v	v	n	Als Nahrungsgast in den Gehölzbeständen auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden (keine geeigneten Höhlen vorhanden).	
5413	AVI		bgA	Dohle	SN	x		v	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gärten, ausgedehnte Feldgehölze) im Plangebiet vorhanden und es konnten keine Vorkommen der Art nachgewiesen werden.
5413	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			v	(v)	n	Potentiell gelegentlich als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	v	n	Regelmäßig als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten befinden sich in angrenzenden Gehölzen, sind aber nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände erhalten bleiben.
5413	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen im nördlich angrenzenden Offenland mit 2 Brutpaaren nachgewiesen. Im Plangebiet konnte die Art nur einmalig im Juni mit Singflug nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist aber potentiell als Brutplatz geeignet.
5413	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (feuchte Wiesen und Moore) im UG vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v		n	Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassung nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zudem bestehen keine geeigneten Niststätten im Plangebiet.
5413	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v		n	Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder, Parks) im UG vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Fischadler		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Seen, Teiche, Auenlandschaften) im UG vorhanden. Nächste Vorkommen auf dem Durchzug an der Westerwälder Seenplatte und am Wiesensee nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung gegeben.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Gänsesäger	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, Parks oder Streuobstwiesen) im UG vorhanden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu kleinflächig als Brutgebiet.
5413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gärten, ausgedehnte Feldgehölze) im Plangebiet vorhanden und es konnten keine Vorkommen der Art nachgewiesen werden.
5413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Projektraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gimpel	SN	x			n			Durch den Ausbau sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.
5413	AVI		bgA	Girlitz	SN	x			n			Geeignete Lebensräume in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen möglich. Diese sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Im Plangebiet sind keine Vorkommen vorhanden.
5413	AVI		bgA	Goldammer	SN	x	x	v	v	(v)		Niststandort in angrenzenden Gehölzen

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5413	AVI	BAV	bgA	Graumammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Graureiher		x			v	(v)	n	in den Wiesen des UG potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; die Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter als Nahrungshabitat dienen.
5413	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x		v	n		Die Art wurde in den angrenzenden Koniferen der Gärten der Ortslage nachgewiesen. Diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten.
5413	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Nachweise liegen aus dem südlich angrenzenden Gehölzbestand vor. Als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen potentiell auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Keine geeigneten Niststandorte (alte Baumbestände) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Es sind keine als Lebensraum geeigneten Nadelwälder im Plangebiet vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		v	v	n	Die Art wurde im Siedlungsbereich festgestellt. Vorkommen im Projektraum zur Nahrungssuche nachgewiesen. Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden. Beeinträchtigung daher auszuschließen.
5413	AVI		bgA	Hausperling	sN	x	x		v	v	n	Die Art wurde im Siedlungsbereich festgestellt. Vorkommen im Projektraum zur Nahrungssuche nachgewiesen. Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden. Beeinträchtigung daher auszuschließen.
5413	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x		v	n		Vorkommen im Bereich der südlich angrenzenden Gehölzflächen nachgewiesen. Diese sind nicht von der Maßnahme betroffen.
5413	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder) im UG vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber keine geeigneten Niststandorte vorhanden, Nachweis im UG nicht vorliegend
5413	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	n		Die Art besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden und keine Nachweise vorliegend.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			v	n		Potentielle Niststandorte im Bereich der Gehölze aber keine Nachweise der Art durch Bestandskartierung; Vorkommen in der angrenzenden Ortslage nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.
5413	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiese, Laubwälder mit Höhlenbäumen) im UG und dessen Umfeld vorhanden. Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu kleinflächig und zu jung, um als Lebensraum zu fungieren.
5413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	(v)		Niststandort in angrenzenden Gehölzen und Obstbäumen
5413	AVI		bgA	Kolkkrabe	sN	x	x	v	(v)	n		Potenzielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist möglich. Vorkommen sind in den Wäldern südlich Willmenrod nachgewiesen. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Kormoran		x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit stehenden oder fließenden Gewässer im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			n			nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
5413	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum								
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
						SN	x	x					v	v	n
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5413	AVI		bgA	Mauersegler	SN	x	x	v	v	n	Brütet an Gebäuden. Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Offenlandflächen können nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.				
5413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.				
5413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	SN	x	x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.				
5413	AVI		bgA	Misteldrossel	SN	x	x	v	v	n	Die Art tritt nur als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Das Plangebiet wird daher als Nahrungshabitat und auf dem Durchzug genutzt. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung des Projektes erhalten.				
5413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	SN	x		n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden				
5413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	SN	x	x	v	v	n	Vorkommen in den angrenzenden Gehölzen nachgewiesen. Diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten.				
5413	AVI		bgA	Neuntöter	SN	x		n			Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume mit Feldgehölzen und Hochstaudenflure vorhanden. Die Art konnte auch nicht als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden. Vorkommen sind in angrenzenden Gehölzstrukturen vorhanden. Diese werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.				

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Rabenkrähe	SN	x	x	v	v	n	Auf den Wiesen ist die Art als Nahrungsgast auftretend. Alter Nistplatz in angrenzenden Kirschen vorhanden. Keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten	
5413	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	SN	x		n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt. Keine geeigneter Lebensraum (ausgedehnte Streuobstwiesen, Heidelandschaften) im UG vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Rauchschwalbe	SN	x	x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.	
5413	AVI		bgA	Rauhfußbussard		x		n			Die Art ist in der Region als Durchzügler auftretend. Sie brütet in den baumlosen Tundren Nordeuropas, keine Beeinträchtigung gegeben.	
5413	AVI		bgA	Rebhuhn	SN	x		n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit Feldgehölzstrukturen im Plangebiet vorhanden. Die Art konnte durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Es sind keine Nachweise aus dem Planungsraum und dessen Umfeld vorliegend. Daher sind keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.	
5413	AVI		bgA	Reiherente	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Ringeltaube	SN	x	x	v	v	(v)	Niststandort in angrenzenden Gehölzen	
5413	AVI		bgA	Rohrhammer	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Rohrschwirl	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg					Relevanz für den Wirkraum										
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Ausschlussgründe für die Art						
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5413	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden			
5413	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x	v	v	(v)		Niststandort in angrenzenden Gehölzen			
5413	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x	x	v	v	n		Gelegentliche Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Kein Schwerpunkt der Nahrungssuche im Gebiet feststellbar, da bei 6 Kartierungen insgesamt nur 3 Nahrungsflüge erfolgten. Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Brutstandort im weiteren Umfeld des Standortes (ca. 800 m ) vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.			
5413	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden			
5413	AVI		bgA	Schlagschwirl	pV	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden			
5413	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x		v	n			Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.			
5413	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x		n				Potentiell als Brutvogel in naturnahen Gärten und Wäldern auftretend. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.			
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden			
5413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x		n				Es sind keine geeigneten Lebensräume (Brachflächen und Sukzessionsflächen im Halboffenland) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierung.			

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b></p> <p><b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Seidenschwanz			x		v	n		Vorkommen nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in halboffener Landschaft. Durch das Projekt werden keine geeigneten Biotope dauerhaft beseitigt.
5413	AVI		bgA	Silberreiher			x		v	(v)	n	Die Offenlandflächen des UG stellen potenziell geeignete Nahrungshabitats dar; auch nach Umsetzung der Maßnahme können angrenzende Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden. Bisher liegen keine Nachweise aus dem Plangebiet vor.
5413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	n	Potentiell auf Nahrungssuche im UG vorkommend. Es sind keine Brutplätze im Plangebiet vorhanden. Nachweise liegen aus den südlich angrenzenden Gehölzen und der Ortslage vor.
5413	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x	x		v	n		Es sind keine Brutplätze im Plangebiet vorhanden. Nachweise liegen aus den südlich angrenzenden Gehölzen und der Ortslage vor.
5413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x	x				
						n	v	n				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Star	sN	x	x	v	v	n	Die Art ist im Bereich der Siedlungsflächen angrenzend an das UG als Brutvogel auftretend. Dieser Bereich wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Auf den Grünlandflächen ist der Star nur als Nahrungsgast anzutreffen. Innerhalb der Siedlungsflächen und im angrenzenden Offenland bleiben weiterhin geeignete Nahrungsflächen erhalten. Keine Niststätten im Plangebiet festgestellt.	
5413	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x		n			Potentiell geeignete Lebensräume (z. B. ausgedehnte Obstbaumwiesen) sind im UG nicht vorhanden. Keine Nachweise aus Projekttraum vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen).	
5413	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x	v	v	n	Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten angrenzend an das UG. Vorkommen im Projekttraum nur auf Nahrungssuche festgestellt. Auch nach Umsetzung können die Offenlandflächen weiter zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.	
5413	AVI		bgA	Stockente	sN	x		n			Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet vorhanden	
5413	AVI		bgA	Sumpfmiese	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit Auwäldern und Feuchtwäldern oder naturnahen Laubwäldern im Plangebiet vorhanden	
5413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x		n			Kein geeigneter Lebensraum (Gewässer mit Hochstauden) im UG im Bereich vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Parks und Gärten mit Nadelbäumen) im UG vorhanden.	
5413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung						
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b></p> <p><b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>														
5413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhrlicht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.		
5413	AVI		bgA	Trauerschnäpper	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen potenziell in den angrenzenden Gartenflächen möglich.		
5413	AVI		bgA	Türkentaube	SN	x			v	n		Vorkommen potenziell in den angrenzenden Ortslagen möglich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.		
5413	AVI	EG	bgA	Turmfalke	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.		
5413	AVI	EG	bgA	Turteltaube	SN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.		
5413	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden. Die Art brütet in Steinbrüchen der Umgebung (z. B. bei Girkenroth, Willmenrod); eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Planung ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.		
5413	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden.		
5413	AVI		bgA	Wachtel	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen, Wiesen mit hoher Krautschicht) im Untersuchungsraum vorhanden.		

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			v	n		Geeigneten Lebensräume (Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden, aber ein Artnachweis konnte nicht erbracht werden. Angrenzende Brutvorkommen bei Kaden sind zu weit vom Eingriffsort entfernt, keine Störung anzunehmen.
5413	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen. Diese sind nicht im UG vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand) im UG oder angrenzend an dieses vorhanden.
5413	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes potenziell als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (schilffreie Flussauen und Sumpfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Im Untersuchungsraum ist kein Wasservogelrastgebiet vorhanden, da geeignete Wasserflächen fehlen.
5413	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Es liegen keine Nachweise aus dem Plangebiet vor. Umgebende Gehölze bleiben erhalten. Brutvorkommen in der Ortslage potentiell möglich. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI			Weißstorch		x			n			Keine Vorkommen im Plangebiet nachgewiesen.
5413	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Geeignete Nahrungshabitate sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum konnten aber nicht festgestellt werden, da geeignete Brutgebiet im Umfeld nicht vorhanden sind.
5413	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x	x		v	n		Nur als Durchzügler im Plangebiet auftretend. Es sind keine geeigneten Lebensräume als Brutgebiet (Feuchtwiesen, Moore) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit ausgedehnten Ackerflächen (bevorzugt Raps) im Untersuchungsraum vorhanden. Es liegen auch keine Nachweise aus dem Plangebiet vor.
5413	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Es ist kein geeigneter Lebensraum (Nadelwälder) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x		v	v	n	Nachweise liegen aus den angrenzenden Gehölzflächen südlich des Plangebietes vor. Diese bleiben unverändert erhalten. Im Plangebiet ist die Art nicht als Brutvogel vorhanden.
5413	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x		v	v	n	Nachweise liegen aus den angrenzenden Gehölzflächen mit Hochstaudenflur südlich des Plangebietes und aus der Ortslage vor. Diese bleiben unverändert erhalten. Im Plangebiet ist die Art nicht als Brutvogel vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	FleM	FFH	bgA	Abendsegler			x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5413	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5413	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN		x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage außerhalb des UGs bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat potentiell möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x		n			Die Art besiedelt höhlenreiche und laub-altholzreiche Wälder. Sie jagt an Waldrändern, Wegen und Schneißen; selten im Offenland; Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Plangebietes und der Ortslagen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang), keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden. Kein aktueller Nachweis; Art ist in der Region als Felsüberwinterer belegt (VEITH 1988);
5413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitats erfahren keine Beeinträchtigung, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen auf Nahrungssuche geht. Nachweise liegen nur aus dem Siedlungsbereich vor.
5413	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	x			v	(v)	n	Keine Vorkommen nachgewiesen, da die traditionell späte Mahd der Flächen ungünstige Lebensraumbedingungen schafft. Zur Zeit der Eiablage sind keine Blütenstände des Gr. Wiesenknopfes oder sonstige Wirtspflanzen vorhanden. Eine Reproduktion ist daher in der Fläche nicht möglich.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			v	(v)	n	Keine Vorkommen nachgewiesen, da die traditionell späte Mahd der Flächen ungünstige Lebensraumbedingungen schafft. Zur Zeit der Eiablage sind keine Blütenstände des Gr. Wiesenknopfes oder sonstige Wirtspflanzen vorhanden. Eine Reproduktion ist daher in der Fläche nicht möglich.
5413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n			Der Lebensraum im Plangebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Feldgehölze sind nur kleinflächig und in isolierter Lage vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich.
5413	MAM	BAV	bgA	Wildkatze			x		n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum zu umwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird daher nicht verursacht.
5413	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			v	(v)	n	Als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Planungsraum kleinflächig vorhanden. Geeignete Standorte für die Eiablage (sandiger Boden) ist im Plangebiet nicht vorhanden. Der Standort kann auch nach Projektumsetzung durch die Art als Lebensraum für Nahrungssuche genutzt werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg					Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Willmenrod"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung		
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n	Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen. Letzte Nachweise aus der Region stammen von 1985.